

durch die noch geltende vom 19. Januar 1872 (Gesamml. 77—91) ersetzt. Zu dieser ergingen Abänderungen vom 25. März 1904 (eod. 10—11) und 3. März 1913 (eod. 51—52), letztere die Diäten regeln.

## I.

### Wahlgesetz für den Landtag des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt vom 16. November 1870<sup>1)</sup>.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1<sup>2)</sup>. Wähler für den Landtag bei den allgemeinen Wahlen ist jeder Staatsangehörige, welcher directe Staatssteuern entrichtet, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seinen Wohnsitz innerhalb des Fürstenthums hat.

„Wähler bei den Wahlen der Höchstbesteuerten sind im Wahlkreis Rudolstadt I die 326 Höchstbesteuerten, im Wahlkreis Rudolstadt II (Stadt-ilm und Leutenberg) die 110 Höchstbesteuerten, im Wahlkreis Königsee die 134 Höchstbesteuerten, im Wahlkreis Frankenhäusen die 180 Höchstbesteuerten. Kommen bei der Endzahl der Höchstbesteuerten mehrere Wähler mit gleichem Steuerbetrag in Frage, so gibt das höhere Lebensalter den Vorzug.“

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkursverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingekleidet sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4<sup>2)</sup>. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wähler (§ 1), der dem Fürstentum seit mindestens einem Jahre angehört, sofern er nicht durch

<sup>1)</sup> Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt (1870) 106—110.

<sup>2)</sup> §§ 1 Abs. 2 und § 4 neu gefaßt durch Gesetz vom 28. Juni 1913 (Ges.-Samml. 201).